

POSITION

ZUM „KI-MARKTÜBERWACHUNGS- und-INNOVATIONSFÖRDERUNGS-GE- SETZ“ (KI-MIG)

VITAKO-Positionspapier
Stand 11.06.2026



Für eine erfolgreiche Umsetzung des KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungsgesetzes (KI-MIG) empfiehlt VITAKO:

- > Die zentrale **Marktüberwachungsbehörde** muss mit **zusätzlichen Kompetenzen ausgestattet werden**, um eine fragmentierte Auslegung des Gesetzes zu verhindern. Zudem muss sie den öffentlichen Sektor beispielsweise durch praxisnahe Checklisten **unterstützen** und ein zentrales Wissensmanagement aufbauen.
- > **Kommunen und kommunale IT-Dienstleister** benötigen einen **kostenlosen Zugang** zu den **KI-Reallaboren**, um Anwendungsprojekte ressourcenfreundlich zu erproben. Zudem sollten die KI-Reallabore die **Kosten-Nutzen-Kategorisierung** von KI-Projekten übernehmen – für den öffentlichen Sektor eine wichtige Orientierung, die als Qualitätsmerkmal dienen kann.
- > Die **digitale Souveränität** muss gestärkt und künftige **Anforderungen an KI-Lösungen für Verwaltungen** müssen vorausgedacht werden. KI muss auf **souveränen Cloud-Infrastrukturen** trainiert und betrieben werden. Zudem muss gewährleistet werden, dass die Verbindung von KI-Modellen und Fachverfahren über **definierte Standards** erfolgt. Auch die **energieeffiziente Anwendung** von KI-Systemen ist langfristig zu beachten.

VITAKO – die Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen IT-Dienstleister – begrüßt den Referentenentwurf zum KI-MIG des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung vom 10. Februar 2026, welches die risikobasierte Regulierung der KI-Verordnung (KI VO, Verordnung (EU) 2024/1689, engl. „AI-Act“) auf nationaler Ebene umsetzt. Die technologischen Entwicklungen rund um hochleistungsfähige Large-Language-Modelle sowie zahlreiche Anwendungsbeispiele im öffentlichen Sektor verdeutlichen, dass KI einen langfristigen und mehrwertstiftenden Nutzen für alle Verwaltungsebenen hat. Die Mitglieder von VITAKO entwickeln und implementieren KI-Projekte für die öffentliche Hand und bringen innovative KI-Anwendungen in die kommunale Verwaltung.

Marktüberwachungsbehörde muss öffentlichen Sektor proaktiv unterstützen

- > In dem Referentenentwurf zum „KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungsgesetz“ (KI-MIG) wird die Bundesnetzagentur (BNetzA) als zentrale Marktüberwachungsbehörde mit einer KI-Marktüberwachungskammer und einem Koordinierungs- und Kompetenzzentrum für die KI-Verordnung (KoKIVO) vorgeschlagen. Eine möglichst zentralisierte Umsetzung der Governance-Struktur mit der BNetzA als „Single-Point-of-Contact“ und als Stelle mit verbindlicher Koordinierungs- und Auslegungskompetenz für eine harmonisierte Vollzugspraxis ist vorteilhaft, um klare Zuständigkeiten zu fördern und eine fragmentierte Auslegung des Gesetzes zu verhindern. Die öffentlich-rechtlichen und kommunalen IT-Dienstleister sollten in die Konzeption und Umsetzung des KI-MIG eingebunden werden, um Praxisperspektiven einzubringen und den Mehrwert für die Verwaltungsdigitalisierung zu steigern.
- > Die zentrale Marktüberwachungsbehörde sollte neben den im KI-MIG vorgegebenen Pflichten zusätzliche Kompetenzen erhalten, die die Umsetzung bürokratischer Auflagen effektiv erleichtern:
 - > Die von der Europäische Kommission entwickelten Leitlinien sollten für alle KI-Risikostufen in praxisnahe Checklisten für alle föderalen Verwaltungsebenen übersetzt werden. Diese sollen die rechtlichen Vorgaben – insbesondere für Hochrisiko-Systeme nach Anhang III der KI-VO – mit konkreten Anwendungsfällen des öffentlichen Sektors in Deutschland verknüpfen, um Umsetzungspflichten transparent und praxisorientiert darzustellen. Dies entlastet Verwaltungsmitarbeitende. VITAKO begrüßt in diesem Zusammenhang, dass gemäß § 12 Abs. 1 KI-MIG „allgemeine Informationen und Anleitungen zur Anwendung“ der KI-VO durch die BNetzA bereitgestellt werden sollen.
 - > Um eine fragmentierte Umsetzung der KI-VO zu verhindern, sollte das KoKIVO mit einer verbindlichen Koordinierungs- und Auslegungskompetenz für die Auslegung der genannten Checklisten ausgestattet werden. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, weil die Marktüberwachung für öffentliche Stellen der Länder gemäß § 2 Abs. 6 KI-MIG den jeweils nach Landesrecht zuständigen Behörden obliegt. Ohne eine verbindliche, weisungsgeleitete Anwendung der Vorschriften besteht die Gefahr einer divergierenden Auslegung auf Landesebene – vergleichbar mit den Rechtsunsicherheiten bei der Umsetzung der DSGVO. Eine divergierende Vollzugspraxis würde zudem das Ziel einer unionsweiten einheitlichen Anwendung der KI-VO gefährden und die Rechtsunsicherheit für kommunale Betreiber und Anbieter erhöhen. Gerade kleinere Kommunen verfügen häufig nicht über ausreichende Ressourcen für eigenständige regulatorische Bewertungen. Daher sollte das KoKIVO nach § 5 Abs. 2 KI-MIG nicht nur auf eine einheitliche Behandlung horizontaler Rechtsfragen hinwirken, sondern darüber hinaus sämtliche rechtlichen Vorgaben, deren Umsetzung nach § 2 Abs. 6 KI-MIG in die Zuständigkeit der

Länder fällt, aktiv und mit einer verbindlichen Koordinierungs- und Auslegungskompetenz für eine harmonisierte Vollzugspraxis koordinieren.

- > Ein zentrales Wissensmanagement als „Single-Point-of-Truth“ für Dokumentation und Nachnutzung befördert einen schnellen Rollout von KI-Lösungen auf allen Verwaltungsebenen, da laut KI-MIG eine Vielzahl an unterschiedlichen Behörden an der Umsetzung der KI-VO beteiligt sein werden. Dafür sollte das KoKIVO einen zentralen Wissenspool zum Nutzen aller Akteure aufbauen, das insbesondere die zuvor erwähnten Checklisten und zertifizierte KI-Anwendungen (siehe unten) beinhaltet. Darüber hinaus sollte es Beratung, Informationsangebote, Musterunterlagen, Vernetzungsformate, eine Meldemöglichkeit für rechtliche und technische Hürden sowie die strukturierte Sammlung und Auswertung von KI-Reallabor-Erkenntnissen umfassen.
- > Die BNetzA ist nach §6 des KI-MIG die „zentrale Anlaufstelle“. Für die effektive Zusammenarbeit braucht es zusätzlich zu den Punkten der Absätze 1 – 5 verbindliche Kooperationsmechanismen mit anderen öffentlichen Einrichtungen und Stakeholdern. Hierzu zählt:
 - > Eine gemeinsame Kommunikationsplattform für das Beschwerdemanagementsystem der BNetzA (vgl. KI-MIG, §8 Abs. 3), welche eine medienbruchfreie Kommunikation mit allen anderen öffentlichen Aufsichtsbehörden ermöglicht. Dies schafft zudem eine zentrale Ansprechstelle für Bürger:innen und Unternehmen. Andernfalls droht bei Beschwerden ein kommunikatives „Behörden-Pingpong“.
 - > Die formalisierte Miteinbeziehung aller wichtigen Stakeholder (Zivilgesellschaft, Gewerkschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und öffentliche Vertreter) bei der Entscheidung über Grenzfälle durch die KI-Marktüberwachungskammer – festgehalten in §4 des KI-MIG. Die kommunalen IT-Dienstleister bieten hierbei gerne ihr Know-how an.
- > Bestehende Angebote wie der KI-Compliance Kompass der BNetzA könnten zudem durch zusätzliche Funktionen wie einer Dokumentations- und Exportfunktion noch praxistauglicher für die kommunale Anwendung gestaltet werden.
- > Die BNetzA muss als zentrale Ansprechinstitution mit den Gremien KoKIVO und KI-Marktüberwachungskammer synergetische Mehrwerte für alle beteiligten Akteure schaffen. Dafür benötigt sie hinreichende Kompetenzen und Ressourcen, um Rechtsfragen weisungsbefugt auszulegen, zentrale Checklisten zur Verfügung zu stellen und ein zentrales Wissensmanagement aufzubauen. So kann sie dazu beitragen, Verwaltungsdigitalisierung durch KI-Lösungen weiter voranzutreiben.

Kommunen und kommunalen IT-Dienstleistern kostenlosen Zugang zu den KI-Laboren ermöglichen

- Alle Mitgliedsstaaten müssen bis zum 1. August 2026 mindestens ein KI-Reallabor zur Erprobung und Validierung von KI-Systemen auf nationaler Ebene einrichten. KMUs und Start-ups sollen dazu einen kostenlosen Zugang erhalten. Diese Regelung ist in §13 Abs. 3 des KI-MIG auf Kommunen und kommunale IT-Dienstleister (Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Bundesdatenschutzgesetzes) auszuweiten. Diesen soll ebenso wie Hochschulen und Forschungseinrichtungen ein kostenloser Zugang gewährt werden. Zudem unterstützt die Ausweitung die Erprobung und Entwicklung praxisbezogener KI-Lösungen für den öffentlichen Sektor maßgeblich (vgl. KI-VO Art. 57 [Abs. 5,6]).
- Kommunen und kommunale IT-Dienstleister sammeln bereits diverse Erfahrungen bei der Umsetzung von KI-Anwendungen im öffentlichen Sektor. Sie kennen die Anforderungen und Bedarfe bei KI- und Automatisierungsanwendungen für die kommunale Verwaltung am besten. Sie sollen ihr bestehendes Praxis-Know-how in die Reallabore einbringen und somit den gegenseitigen Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer bereichern.
- KI-Anwendungen sollen nach einem Kosten-Nutzen-Verhältnis für Verwaltungen kategorisiert werden. So wird ersichtlich, welche Anwendungen den größten Mehrwert für Verwaltungen bieten. Die Kategorisierung sollte auf transparenten, einheitlichen Kriterien beruhen und insbesondere Implementierungsaufwand, Einsparpotenzial, Rechtskonformität, Nachnutzbarkeit, Betriebsfähigkeit, Souveränität und datenschutzrechtliche Vorbewertungen miteinbeziehen. VITAKO soll frühzeitig an der Erstellung der Kosten-Nutzen-Kategorisierung im Rahmen von Konsultationsverfahren und Arbeitsgruppen eingebunden werden und empfiehlt, dass die Kosten-Nutzen-Kategorisierung von KI-Anwendungen in den Reallaboren erfolgt und dies in §12 des KI-MIG als „innovationsfördernde Maßnahme“ festgehalten wird. Eine hohe Zahl an Umsetzungsprojekten ohne klar ersichtliche Priorisierung oder konkrete Umsetzungsleitfäden kann eine Herausforderung für Kommunen darstellen. Oftmals fehlen notwendige Voraussetzungen und einheitliche Vorgaben. Eine Kosten-Nutzen-Kategorisierung entfaltet Orientierungswirkung als anerkanntes Qualitätsmerkmal für die Beschaffung durch Kommunen. Die Ergebnisse sind im zentralen Wissensmanagement zugänglich zu machen.
- Die KI-VO schreibt vor, dass jährliche Berichte über Fortschritte, Ergebnisse und durchgeführte Tätigkeiten der KI-Reallabore erstellt werden müssen. VITAKO empfiehlt, dass diese Ergebnisse im zentralen Wissensmanagementsystem abgelegt und Informationen zu folgenden Aspekten bereitgestellt werden:
 - Kosten-Nutzen-Kategorisierung von Use Cases und Anwendungen (siehe oben)
 - Mögliche KI-System-Blaupausen
 - Aufbau, Test und Betrieb von Testszenarien sowie ML- und KI-Umgebungen

- > Nachweis nach Artikel 57 (Abs. 7) der KI-VO über die in Reallaboren getestete Rechtskonformität von KI-Systemen und Bereitstellung des Nachweises als Zertifikat mit deutlicher Außenwirkung ähnlich dem C5-Testat des BSI
- > Fortlaufende Evaluierung der Kriterien für den Nachweis nach Artikel 57 (Abs. 7) der KI-VO

Digitale Souveränität und Nachhaltigkeit stärken

- > KI ist eine Schlüsseltechnologie und soll einen langfristigen und nachhaltigen Nutzen für die digitale Transformation des öffentlichen Sektors bieten. Es ist zwingend erforderlich, dass bereits jetzt zukünftige Anforderungen an KI-Lösungen für Verwaltungen mitgedacht werden. Dazu zählt, dass KI auf souveränen Cloud-Infrastrukturen trainiert und betrieben wird, sie durch offene Schnittstellen und Standards möglichst interoperabel ist, und die Integration in Fachverfahren vorangetrieben wird.
- > Für die Verbindung von KI-Modellen und Fachverfahren werden entsprechende Standards benötigt, damit die Anbindung über einheitliche Schnittstellen erfolgen kann. Ebenso müssen Standards für die Transportinfrastruktur und die Daten selbst festgelegt werden. VITAKO empfiehlt, dass das Standardisierungsboard diese Standards als Bedarfe priorisiert. Sie können zentral über die Reallabore entwickelt werden und dem IT-Planungsrat über das Standardisierungsboard zur verbindlichen Entscheidung vorlegt werden. VITAKO bietet hier Unterstützung durch die Teilnahme in Konsultationsverfahren oder Arbeitsgruppen an.
- > VITAKO empfiehlt als innovationsfördernde Maßnahme nach §12 KI-MIG zudem, den gezielten Ausbau von digital souveränen KI-Lösungen und -Plattformen im öffentlichen Sektor stärker zu priorisieren und zu fördern. Ziel sollte es sein, Abhängigkeiten von außereuropäischen Anbietern zu reduzieren, während datenschutzkonforme, sichere und skalierbare KI-Lösungen aus der öffentlichen Hand vermehrt unterstützt werden sollten. Ein Beispiel hierfür ist die von govdigital entwickelte GenAI-Plattform, die speziell auf die Anforderungen der öffentlichen Verwaltung zugeschnitten ist. Sie ermöglicht es, Anwendungen der generativen KI datenschutzkonform, flexibel und wirtschaftlich in deutschen Rechenzentren zu entwickeln, zu betreiben und somit Kommunen zur Nachnutzung zur Verfügung zu stellen – durch öffentliche IT-Dienstleister selbst. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur digitalen Souveränität und zu einer nachhaltigen und skalierbaren KI-Nutzung im öffentlichen Sektor.
- > Rechenzentren müssen zukünftig die Anforderungen des Energieeffizienzgesetzes erfüllen. Für den Betrieb von KI schlägt VITAKO vor, dass die KI-Hersteller die Energieeffizienz der KI-Systeme und -Modelle stetig verbessern müssen. Zusätzlich sollten Nachhaltigkeitskriterien von KI-Anwendungen in den KI-Reallaboren berücksichtigt werden, ebenso wie bei der Beschaffung von KI-Lösungen durch die öffentliche Verwaltung.